

(No. 1579.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 26sten Januar 1835., enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. D. d. den 6ten Februar 1835.

Seine Königliche Majestät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanz-Ministers Maassen über die erledigte Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

- 1) Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abge sondert und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondre Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältnis, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungshauptkassen, so wie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Sideikommisskasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staats-Bedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungshauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältnis zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der General-Verwaltung